

## Vereinsordnungen des RRFV Meißenheim

1. Beitrags- und Arbeitsordnung
2. Lehrgangs- und Anlagenordnung
3. Boxenmiete/Einstellung
4. Nutzungsbedingung für Fremdreiter

### 1. Beitrags- und Arbeitsordnung

- Der Beitrag für Aktive Vereinsmitglieder ( Senioren) inkl. 40 Arbeitsstunden beträgt 85,-€/Jahr.
- Der Beitrag für Aktive Vereinsmitglieder ( Senioren) ohne Pflichtarbeitsstunden beträgt 485,-€/Jahr
- Der Beitrag für Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres beträgt 45,-€. Ab dem 18. Lebensjahr erfolgt die automatische Einstufung in Senioren.
- Das Engagement der Jugendlichen und/oder deren Erziehungsberechtigten bei der Anlagenerhaltung und der Durchführung von Vereinsveranstaltungen ist ausdrücklich erwünscht.
- Der Beitrag für Passive Mitglieder beträgt 15,-€/Jahr.
- Die Zahlung erfolgt jährlich auf elektronischen Wege im Voraus.
- Aktive Vereinsmitglieder ( Senioren) haben jährlich 40 Arbeitsstunden zu leisten. Der Wert einer Arbeitsstunde wird mit 10,-€/Stunde festgelegt.
- Ersatzweise kann das Mitglied eine Geld/Sachleistung in entsprechender Höhe leisten.
- Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist mittels ausgefüllter Arbeitskarten zu erbringen. Diese müssen aktiv bis zum jeweiligen Jahresende ( 31.12.) beim Vorstand abgegeben werden.
- Nicht geleistete Arbeitsstunden werden automatisch im ersten Quartal des Folgejahres in Rechnung gestellt.
- Die Durchführung vom üblichen Hufschlagdienst erfolgt zusätzlich zu Arbeitsstunden.
- Die Arbeitsstunden können wie folgt geleistet werden:
  - Arbeitseinsätze
  - Selbstständiges Pflegen eines Teils der Anlage
  - Einsatz bei reitsportlichen und sonstige Vereinsveranstaltungen
  - Aktive Mitarbeit in der Vereinsarbeit/Organisation

## 2. Lehrgangs- und Anlagenordnung

- Nicht-Mitglieder können für eine Jahresgebühr von 250,-€/Jahr/Reiter die Außenanlagen ( Vielseitigkeitsstrecke und Sandrennbahn) des RRFV Meißenheim benutzen.
- Nicht-Mitglieder können für eine Jahresgebühr von 50,-€/Jahr plus 20 Arbeitsstunden die Außenanlage ( Vielseitigkeitsstrecke und Sandrennbahn) des RRFV Meißenheim benutzen. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt mittels Arbeitskarten.
- Das zeitlich eingeschränkte Bewegen von Pferden erkrankter bzw. im Urlaub befindlicher Aktiver Mitglieder ist nach Mitteilung an den Vorstand und Genehmigung durch den Vorstand durch Passive Mitglieder/Reiterkameraden grundsätzlich möglich. Die Benutzung der Anlage erfolgt gem. der Nutzungsbedingung der Vereinsordnung.
- Eine regelmäßige Reitlehrertätigkeit bedarf der Genehmigung durch den Vorstand:
  - Der Reitlehrer/in muß aktives Mitglied im RRFV sein
  - Der RRFV profitiert über die beim Badischen Sportbund durch den RRFV zu beantragende Übungsleiterpauschale
  - Wird die Übungsleiterpauschale nicht durch Badischen Sportbund bezahlt, verpflichtet sich der Reitlehrer zu einer Ersatzzahlung an den RRFV in Höhe der jeweils gültigen Übungsleiterpauschale.
- Boxen und Anlagenbenutzung für Lehrgangsteilnehmer:
  - Details regelt die jeweils gültige Preisliste für Lehrgänge/Anlagenbenutzung

### **3.Boxenvermietung/Einstellung**

- **Basis für die Abrechnung ist die jeweils gültige Preisliste**

### **4.Nutzungsbedingung der Anlage des RRFV Meißenheim durch Fremdreiter/Lehrgangsteilnehmer**

#### Nutzung :

Die Fremdreiter nutzen die Anlage auf eigene Gefahr und tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle durch sie verursachten Schäden. Die Nutzer sind sich der Gefahren durch die Benutzung der Anlage vollumfänglich bewußt. Der RRV übernimmt keinerlei Gewähr für den Zustand der Reitanlage und den dazugehörigen Einrichtungen.

#### Haftungsverzicht :

Der Fremdreiter haftet für alle durch die Nutzung der Anlagen mittelbaren und unmittelbaren Schäden. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der RRV haftet weder dem Fremdreiter noch Dritten gegenüber für Sturzschäden oder irgendetwas andere Schäden die durch Hindernisse, stürzende Bäume oder ähnliche Ereignisse entstehen, es sei denn der RRV handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Hierunter fallen Personen- und Sachschäden. Diese Vereinbarung wird bereits mit Betreten oder Befahren des Vereinsgeländes wirksam.